



KIRCHE PILGERWEG BIELERSEE

Reformiert in Twann Tüscherz Ligerz

Verordnung über die Vermietung und Benutzung der kirchlichen Infrastruktur der Kirchgemeinde Pilgerweg Bielersee (VVkl)

Der Kirchgemeinderat Pilgerweg Bielersee erlässt, gestützt auf Art. 22 / Abs. 2 des Organisationsreglements vom 13. Juni 2021 der Kirchgemeinde Pilgerweg Bielersee, die Verordnung über die Vermietung und Benutzung der kirchlichen Infrastruktur .

Wo es sich um Funktionen handelt (zum Beispiel: Sigristin, Organist), wird abwechslungsweise die weibliche und die männliche Sprachform verwendet. Überall, wo die weibliche Form steht, sind Männer selbstverständlich eingeschlossen; überall, wo die männliche Form steht, sind Frauen selbstverständlich eingeschlossen.

Geltungsbereich	Art. 1 ¹ Die Verordnung regelt die Vermietung und Benutzung der kirchlichen Infrastruktur. Sie benennt die Grundsätze der Gebührenregelung, die Benutzungsgruppen, die vermietbare Infrastruktur und die Zuständigkeiten des Kirchgemeinderates Pilgerweg Bielersee resp. die Zuständigkeiten der von Ihm Beauftragten.
Grundsätzliches	Art. 2 ¹ Die Liegenschaften und Anlagen der Kirchgemeinde Pilgerweg Bielersee stehen einem breiten Kreis von Institutionen und Privatpersonen zur Benutzung offen. ² Der Zweck und die Art des Anlasses sind bei Mietanfragen bekannt zu geben. ³ Nicht kirchliche Anlässe Privater oder Institutionen dürfen den Interessen und Grundsätzen der evang. ref. Landeskirche nicht zu wieder laufen. Im Zweifelsfall entscheidet der Kirchgemeinderat.
Vermietbare Infrastruktur	Art. 3 ¹ Die Kirchen Ligerz und Twann, die Turmkapelle Ligerz, sowie die Pfarrsäle Ligerz und Twann bilden die vermietbare Infrastruktur der Kirchgemeinde Pilgerweg Bielersee. Diese kann einzeln oder in beliebiger Kombination gemietet werden.
Vermietbare Objekte	² Zusätzlich können in den Kirchen die Orgel und im Pfarrsaal Twann die Küche gemietet werden. ³ Die Orgel kann nur von dazu befähigten Personen, in Absprache mit der Verwaltung gemietet werden. Bei Unklarheiten entscheidet der Kirchgemeinderat.
Notwendigkeit von Personal	⁴ Je nach Anlass ist für die Vorbereitung und/oder die Durchführung und/oder die Wiederherstellung der Infrastruktur weiteres Personal der Kirchgemeinde Pilgerweg Bielersee notwendig. Der Bedarf und der voraussichtliche Aufwand

werden von der Verwaltung mit dem Mieter vor Abschluss des Benutzungsvertrages abgesprochen.
Bei Uneinigkeit über die Notwendigkeit von zusätzlichem Personal entscheidet der Kirchgemeinderat.

⁵ Schäden an Mobiliar und Infrastruktur sind umgehend der Sigristin zu melden. Für Schäden an Mietern und deren Eigentum haftet die Kirchgemeinde im Rahmen der Eigentümerhaftpflicht. Sie haftet nicht für Schäden bei unsachgemässer Bedienung von Gerätschaften und Maschinen sowie bei Verlust von Gegenständen.

Gebührengestaltung

Art. 4 ¹ Die Gebührengestaltung orientiert sich an den effektiven Aufwendungen (Kostendeckungsprinzip) und am objektiven Wert der erbrachten Leistung (Äquivalenzprinzip).

² Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde Pilgerweg Bielersee resp. nach der Zugehörigkeit der evang. ref. Landeskirche und bei den übrigen Benutzungen nach Art des Anlasses.

Gebührenpflicht

³ Für die Gebührenfestsetzung ist der Kirchgemeinderat Pilgerweg Bielersee zuständig. Bei Bedarf legt er die Gebühren jährlich neu fest.

Gebührenbefreiung

Art. 5 ¹ Von der Gebührenpflicht kann ein Benutzer ganz oder teilweise befreit werden, wenn die Gebühr für diesen eine unzumutbare finanzielle Belastung darstellt oder der Anlass einen engen Bezug zur Kirchgemeinde Pilgerweg Bielersee oder deren Arbeit hat.

² Der Kirchgemeinderat entscheidet aufgrund eines schriftlichen Gesuchs über die Gebührenbefreiung oder Teilbefreiung.

Benutzungsgesuche

Art. 6 ¹ Benutzungsgesuche sind an die Verwaltung der Kirchgemeinde Pilgerweg Bielersee zu richten.

² Zuständig für die Reservation und Miete der kirchlichen Infrastruktur ist die Verwaltung der Kirchgemeinde.

Gültigkeit der Reservation

³ Die Vermietung erlangt durch einen gegenseitig unterschriebenen Vertrag Gültigkeit.

Art. 7 ¹ Anlässe der Kirchgemeinde Pilgerweg Bielersee haben Vorrang, ansonsten gilt die Reihenfolge des Abschlusses des Benutzungsvertrags. Eine regelmässige, dauerhafte Vermietung ist nicht möglich.

² Die Verwaltung führt einen Belegungsplan.

Höhe und Bemessung der Gebühren

Art. 8 ¹ Die Höhe der Gebühren ist in der Gebührenordnung (Anhang A) festgelegt.

² Die Benutzung der kirchlichen Infrastruktur kann nur halb- oder ganztagsweise erfolgen.

³ Die Bemessung der Gebühren für Personal der Kirchgemeinde Pilgerweg Bielersee erfolgt nach dem effektiven Aufwand.

⁴ Für die Endreinigung wird der effektive Aufwand gemäss der Gebührenordnung verrechnet. Auch wenn vereinbart wurde, dass die Reinigung durch den Mieter erfolgt, behält sich die Kirchgemeinde Pilgerweg Bielersee das Recht vor, eine Nachreinigung zu verrechnen.

⁵ Rechnungen von Organisten an die Kirchgemeinde Pilgerweg Bielersee werden ohne Zuschlag an die Benutzer weiterverrechnet.

Annulationskosten

⁶ Die Annulationskosten betragen bis zwei Monate vor dem vereinbarten Benutzungstermin eine Gebühr von CHF 100.-, ab zwei Monaten vor dem Termin 50% und ab einem Monat vor dem Termin 100% der vertraglich vereinbarten Summe.

Anhänge

Art. 9 ¹ Die Gebührenordnung (Anhang A) und die Benutzungsordnung (Anhang B) sind integrale Bestandteile dieser Verordnung.

Übergangs-
bestimmungen

Art. 10 ¹ Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung gelten die bisherigen Richtlinien der Kirchgemeinde Pilgerweg Bielersee.

Beschluss und
Inkrafttreten

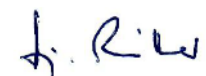
Art. 11 ¹ Der Kirchgemeinderat beschliesst an seiner Sitzung vom 24. März 2021 die Verordnung über die Benutzung und Vermietung der kirchlichen Infrastruktur und setzt diese per 01.07.2021 in Kraft.

² Er publiziert die Inkraftsetzung der Verordnung und allfällige spätere Anpassungen im amtlichen Anzeiger.

Twann, 24. März 2021

Kirchgemeinde Pilgerweg Bielersee

Der Präsident:



Hans Jürg Ritter

Die Vizepräsidentin:



Eveline Michel